

Bundeseinheitliche Fortbildungsprüfung der Industrie- und Handelskammern

Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen

Vermögensversicherungen für private und gewerbliche Kunden
– Produktmanagement für Versicherungs- und Finanzprodukte

Lösungshinweise

Datum: 15. April 2019

Bearbeitungszeit: 90 Minuten

Anzahl Aufgaben: 5

Hinweise für den Korrektor:

- Die folgenden Lösungen sind lediglich Lösungshinweise.
- Sie sollen nur den Rahmen der zu erwartenden Prüfungsleistung abstecken.
- Der Korrektor ist durch die hier aufgeführten Lösungshinweise in seinem Bewertungsspielraum nicht eingeeengt.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.
- Bei Berechnungen sollen Folgefehler berücksichtigt werden und somit nicht zum Punktabzug führen.
- Der leichten Lesbarkeit wegen geben wir in den Aufgaben/Texten der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich alle Geschlechter gemeint.

Die Aufgaben mit Lösungsvorschlägen können von den Industrie- und Handelskammern oder Dritten nach einer Frist von sechs Monaten direkt bestellt werden bei:

wbv Media GmbH & Co. KG, Service-Center DIHK,

Postfach 10 06 33, 33506 Bielefeld

Tel.: 0521/91101-16, Fax: 0521/91101-19, E-Mail: service@wbv.de

Ausgangssituation zu allen Aufgaben

Die Landschaftsgärtnerei Immergrün GmbH mit Sitz am Niederrhein ist vor allem im Bereich von großen Kuranlagen tätig. Sie erhält aber auch Aufträge von Privatkunden aus Deutschland und den benachbarten europäischen Staaten.

Die GmbH besitzt einen Fuhrpark von fünf Pkws, acht Kleintransportern und 15 Lkws.

Die GmbH beschäftigt 50 Gärtner und Landschaftsgestalter und teilweise 15 Aushilfskräfte sowie zehn Personen in der Verwaltung.

Aufgabe 1

Die Gesellschafterin und Geschäftsführerin der Immergrün GmbH Frau Marie Schmitz hat ihre Privathaftpflichtversicherung bei der Proximus Versicherung AG nach dem Kompaktmodell, Alternative B, ohne Selbstbehalt.

Da sie sich seit Längerem nicht mehr mit ihren privaten Risiken auseinandergesetzt hat, schreibt sie die Proximus Versicherung AG in einem persönlichen Brief an und schildert ihre veränderte Lebenssituation.

Sie erhalten nachfolgenden Brief von Frau Schmitz:

Marie Schmitz

15.09.2018

Wolke 8

50996 Köln

Sehr geehrte Damen und Herren,

gestern habe ich meine Prämienrechnung erhalten und da ist mir eingefallen, dass Sie ja noch gar nicht meine neue Lebenssituation kennen.

Seit Oktober letzten Jahres bin ich ehrenamtlich bei einem Karnevalsverein tätig. Auf deren Herrensitzung habe ich vor fast einem Jahr meinen Traumprinzen kennengelernt. Der von seiner Ehefrau getrennt lebende Herr Paul Meier ist bei mir eingezogen und hat auch seinen Wohnsitz bei mir offiziell angemeldet. Abgemeldet hat sich danach allerdings mein Sohn Simon.

Ob die unordentliche Wohnung – Paul und ich sind viel unterwegs – oder der neue Mann im Haus der Grund ist, weiß ich nicht. Zumindest ist er weg, und das, obwohl wir nun eine Reinigungshilfe haben.

Ich denke, Simon braucht einfach seine Ruhe, denn er hat erfolgreich seinen Bachelor absolviert und macht nun seinen Master.

Gestern war er mit Bella bei uns. Den Hund hat er sich gekauft, damit er nicht so alleine ist.

Im darauf folgenden Beratungsgespräch hat Frau Schmitz Klärungsbedarf.

Erläutern und begründen Sie Frau Schmitz,

a **Mögliche Punktzahl: 4**

unter welchen Voraussetzungen der Einschluss des Lebenspartners in das vorhandene Kompaktmodell, Alternative B, erfolgen kann.

b **Mögliche Punktzahl: 4**

welche Auswirkungen Simons Aufnahme des Masterstudiums auf die Mitversicherung im Rahmen ihres Haftpflichtvertrages hat.

c Mögliche Punktzahl: 4

wie sich die Vorsorgefunktion ihrer Privathaftpflichtversicherung auf Bella auswirkt.

d Mögliche Punktzahl: 4

in welchem Rahmen sie durch ihre Haftpflichtversicherung geschützt ist, wenn ein eigenes Fehlverhalten als Ehrenamtsträger sie zu Schadenersatzzahlungen verpflichtet.

e Mögliche Punktzahl: 4

wie ihre Haftpflichtversicherung reagieren wird, wenn die Reinigungshilfe einem Dritten einen Schaden zufügt und dieser Ersatz verlangt.

Lösungshinweise Aufgabe 1

[VO: § 5 Absatz 2 Nr. 1]

a Mögliche Punktzahl: 4

Nur unverheiratete Lebenspartner können in den vorhandenen Kompakttarif eingeschlossen werden – diese Voraussetzung erfüllt Paul Meier nicht.

b Mögliche Punktzahl: 4

Der Sohn ist auch während des Masterstudiums, welches im Anschluss an den Bachelor absolviert wird, mitversichert – auch wenn er nicht mehr bei der Versicherungsnehmerin lebt.

c Mögliche Punktzahl: 4

Bella ist ein Risiko, das sich der Sohn alleine angeschafft hat. Die Vorsorge der Versicherungsnehmerin würde nicht greifen, weil das Risiko durch den Sohn angeschafft wurde und deshalb von der Vorsorge grundsätzlich ausgeschlossen ist.

d Mögliche Punktzahl: 4

Die ehrenamtliche Tätigkeit ist im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung mitversichert. Sobald die Versicherungsnehmerin hier eine verantwortliche Vorstandstätigkeit übernehmen sollte, hätte sie keine Deckung im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung.

e Mögliche Punktzahl: 4

Die Reinigungshilfe ist im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung eingeschlossen, wenn während ihrer Tätigkeit ein Dritter zu Schaden kommt.

Aufgabe 4

Die Landschaftsgärtnerei Immergrün GmbH unterhält bei der Proximus Versicherung AG eine Betriebshaftpflichtversicherung. Wegen des defizitären Verlaufes verhandeln Sie als Mitarbeiter der Betriebsabteilung mit der Geschäftsführung des Kunden über eine Sanierung des Vertrages und schlagen die Vereinbarung einer Selbstbeteiligung von 1.000 € je Schadenereignis vor.

Der Geschäftsführer der Landschaftsgärtnerei Immergrün GmbH weist darauf hin, dass zahlreiche in der Vergangenheit eingetretene Schäden diese Höhe nicht erreichten. Er befürchtet, mit der Abwicklung dieser Schäden auf eigene Kosten ein Anwaltsbüro beauftragen zu müssen, weil das erforderliche Know-how in der Landschaftsgärtnerei Immergrün GmbH nicht vorhanden sei.

Außerdem hat er den Eindruck, der Versicherer reguliere geltend gemachte Ansprüche zu großzügig und scheue vor gerichtlichen Auseinandersetzungen zurück. Ihn interessiert, ob er nicht einen Prozess über Haftpflichtansprüche führen kann, auch wenn der Versicherer dies nicht befürwortet.

Schließlich sei es auch zu Problemen bei der Schadenregulierung gekommen, insbesondere im Hinblick auf mögliche Verletzungen von Obliegenheiten.

a Mögliche Punktzahl: 4

Legen Sie dar, wie sich eine Selbstbeteiligung auf die Leistungspflicht des Haftpflichtversicherers auswirkt und ob die Befürchtung des Kunden hinsichtlich der Anwaltsbeauftragung begründet ist.

b Mögliche Punktzahl: 4

Erläutern Sie, inwieweit der Kunde an die Position des Versicherers zu Haftpflichtfragen gebunden ist und welche Auswirkungen es hätte, wenn er sich der von dem Versicherer befürworteten Art der Abwicklung widersetzt.

c

Erläutern Sie,

ca Mögliche Punktzahl: 6

was Obliegenheiten sind und wie sich diese von einem Ausschluss und von einer Vertragspflicht unterscheiden.

cb Mögliche Punktzahl: 6

welche Folgen die Verletzung einer nach Schadeneintritt zu erfüllenden Obliegenheit hat.

Lösungshinweise Aufgabe 4

[VO: § 5 Absatz 2 Nr. 3]

a Mögliche Punktzahl: 4

Die Verpflichtung des Versicherers zur Prüfung der Haftpflichtfrage und zur Abwehr unbegründeter Ansprüche wird durch die Vereinbarung einer Selbstbeteiligung grundsätzlich nicht berührt. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt die Abwehrleistung dem Kunden bei Schäden unterhalb der Selbstbeteiligung erhalten, siehe A1-5.4 (die Nennung der Fundstelle wird nicht erwartet).

b Mögliche Punktzahl: 4

Der Versicherungsnehmer kann sich der von dem Versicherer gewünschten Erledigung der Ansprüche widersetzen, tut dies aber auf eigenes Risiko, sowohl hinsichtlich der Entschädigung wie auch der Kosten, d. h., der Versicherer braucht für einen dadurch verursachten Mehraufwand nicht aufzukommen, siehe A1-5.8 (die Nennung der Fundstelle wird nicht erwartet).

c

ca Mögliche Punktzahl: 6

Ein Ausschluss begrenzt das von dem Versicherer übernommene Risiko nach objektiven Kriterien, während eine Obliegenheit ein Verhaltensgebot darstellt. Im Gegensatz zu einer Vertragspflicht ist bei einer Obliegenheit das erwartete Verhalten nicht separat durchsetzbar.

cb Mögliche Punktzahl: 6

Ein Obliegenheitsverstoß kann aber zur – vollständigen oder teilweisen – Leistungsfreiheit des Versicherers führen. Weitere Voraussetzungen für die Leistungsfreiheit sind:

- Vorsatz (führt zu vollständiger Leistungsfreiheit) oder grobe Fahrlässigkeit (führt zur Leistungskürzung nach Schwere des Verschuldens) des Versicherungsnehmers
- Auswirkung auf Schadeneintritt, Schadenumfang oder Feststellungen zu Eintritt und Höhe des Schadens (Beweislast bei Versicherungsnehmer)
- bei Auskunft- oder Aufklärungsobligationen vorheriger gesonderter Rechtsfolgenhinweis des Versicherers